



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer tierschutzrechtlichen Verbandsklage in Niedersachsen

Bereits 2004 gab es einen Antrag der schleswig-holsteinischen Landesregierung auf Einführung einer Verbandsklage für Tierschutzvereine auf Bundesebene. Dieser wurde am 5. November 2004 vom Bundesrat mit großer Mehrheit abgelehnt, da die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung des Tierschutzes in Deutschland ausreichen. Die Länderreferenten für Tierschutz kamen bereits im Juni 2003 auf einer gemeinsamen Sitzung mehrheitlich zu dem gleichen Schluss.

Nun gibt es einen Vorstoß der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für einen Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer tierschutzrechtlichen Verbandsklage in Niedersachsen (Drs. 15/2157). Die Initiatoren versprechen sich dadurch eine Verbesserung des Tierschutzes.

Nach Auffassung der Gesellschaft für Versuchstierkunde (GV-SOLAS) würde die Einführung einer tierschutzrechtlichen Verbandsklage in Niedersachsen den Tierschutz nicht verbessern, sich aber sehr nachteilig auf die Forschung auswirken, insbesondere auf den Gebieten, die eine hohe Dynamik aufweisen, also besonders interessant sind und damit einem hohen internationalen Wettbewerb unterliegen. Die weitere Bürokratisierung der Forschung hätte zudem eine negative Signalwirkung auch für den gesamten Forschungsstandort Deutschland. Wir sprechen uns aus folgenden Gründen klar gegen den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 15/2157) aus:

1. Ein Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine ist sachlich nicht erforderlich, da:

- das geltende Tierschutzgesetz rechtlich klare und ausreichende Bestimmungen zur Gewährleistung des Tierschutzes, insbesondere im Bereich der wissenschaftlichen Tierversuche bietet.
- bereits heute den Tierschutzverbänden ausreichende Möglichkeiten zur Einflussnahme eingeräumt werden, so zum Beispiel:
 - Einbindung der Tierschutzverbände in die Anhörungsverfahren beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Vorbereitung von Verordnungen und Gesetzen auf dem Gebiet des Tierschutzes.
 - Mitwirkung der Tierschutzverbände in den Kommissionen nach § 15 Tierschutzgesetz, welche die Behörden bei der Genehmigung von Tierversuchen im Hinblick auf ihre gesellschaftliche und ethische Vertretbarkeit beraten.
 - Mitwirkung der Tierschutzverbände in Tierschutzkommissionen der Länder und des Bundes

- davon ausgegangen werden kann, dass die Genehmigungen von Tierversuchen auch von den Gerichten bestätigt werden, denn die Tierschutzbeauftragten, die Behörden und die beratenden Kommissionen nach § 15 TierSchG haben die Anträge vorher intensiv geprüft.
- eine Weiterentwicklung des Tierschutzes durch die bestehenden Gremien und Verfahren insbesondere aber auch durch die Bestrebungen auf europäischer Ebene gewährleistet ist. Hier ist vor allem die begonnene Überarbeitung der EU-Richtlinie 86/609/EWG des Rates zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere zu nennen. Gerade was den Tierschutz betrifft, sind europaweit geltende Standards von außerordentlich großer Bedeutung, um Wettbewerbsverzerrungen und ein Abwandern der Spitzenforschung in benachbarte Länder zu verhindern.

2. Ein Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine ist für die biomedizinische Forschung in Deutschland schädlich, da:

- die Tierschutzvereine das geplante Gesetz in erster Linie und ganz gezielt zur Verhinderung tierexperimenteller Forschung an den Universitäten, den Großforschungseinrichtungen des Bundes und der Länder sowie in der Industrie einsetzen werden. Das lässt sich eindeutig aus der sog. „Gießener Erklärung zum Tierschutz“ vom 01.10. 1994 (Abschnitt 4: Abschaffung der Tierversuche) ableiten. Der Entwurf des Gesetzes zur Einführung einer tierschutzrechtlichen Verbandsklage in Niedersachsen sieht nämlich vor, dass anerkannte Vereine unter anderem auch Rechtsbehelfe gegen Genehmigungen und Erlaubnisse nach § 8 Abs. 1 einlegen können.
- allein die Dauer der zu erwartenden rechtlichen Auseinandersetzungen im Rahmen des Verbandsklagerechtes schwerwiegende Konsequenzen haben wird:
 - Der mit langwierigen Gerichtsverfahren verbundene Zeitverlust ist für die Forschung nicht wieder aufzuholen. Projekte, die auf Untersuchungen am Gesamtorganismus angewiesen sind, sei es in der Grundlagenforschung oder in der auf den Ergebnissen der Grundlagenforschung aufbauenden präklinischen Forschung, wären damit gefährdet.
 - Drittmittel, die für einen Zeitraum von ein bis drei Jahren bewilligt werden, könnten nicht genutzt werden.
 - Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses über Stipendien oder befristete Verträge wäre nicht mehr möglich. Zahlreiche Dissertationen und Habilitationen im Bereich der Biomedizin würden verhindert.

Darüber hinaus würde im Falle der Einführung einer tierschutzrechtlichen Verbandsklage die Diskussion über die Notwendigkeit einzelner Versuchsvorhaben von den genehmigenden Behörden mit ihren beratenden Kommissionen und der dort vorhandenen Fachkompetenz in die Gerichte verlagert. Eine Flut von Klagen gegen Verwaltungsentscheidungen wäre die Folge, verbunden mit einer Überlastung der Gerichte. Die Verlässlichkeit von Entscheidungen der Exekutive wäre aufgehoben. Damit ginge auch die Planungssicherheit für die Forschung in Wissenschaft und Industrie verloren. Insbesondere die Möglichkeit auch rückwirkend bis zu einem Jahr Rechtsbehelf einlegen zu können, würde eine Rechtsunsicherheit für bereits genehmigende

Versuchsvorhaben erzeugen. Diese Rechtsunsicherheit würde auch internationale Kooperationen, wie sie gerade von der EU finanziell gefördert werden, deutliche Nachteile bringen. Forscher in Niedersachsen wären damit keine verlässlichen Partner mehr und hätten bei internationalen Projekten das Nachsehen.

Mit großer Sorge sehen wir auch die mit dieser Gesetzesinitiative verbundene Forderung nach einer frühzeitigen Information von Tierschutzvereinen über Forschungsvorhaben. Die Belange des Datenschutzes und der Schutz der innovativen Ideen der Forscher werden dadurch stark beeinträchtigt.

Den indirekt aus der Begründungen für den Gesetzentwurf hervorgehenden Vorwurf an die Behörden, ihrem Auftrag bei der Wahrung des Tierschutzes nicht nachzukommen, können wir ebenso wenig nachvollziehen wie die Behauptung, dass es zur Durchsetzung des Tierschutzgesetzes erst noch der Verbandsklage für Tierschutzvereine bedürfe.

Aufgrund der dargestellten Probleme und im Interesse der biomedizinischen Forschung bitten wir deshalb die in diesen Entscheidungsprozess eingebundenen Politikerinnen und Politiker, sich gegen diesen Gesetzesantrag zur Einführung einer tierschutzrechtlichen Verbandsklage auszusprechen.

Martinsried, den 2. Februar 2006

Dr. Heinz Brandstetter
Präsident der Gesellschaft für Versuchstierkunde